



**kunst
schule**
liechtenstein

„kunscht o?“

Statuten

der Kunstschule Liechtenstein

6. März 2017

Art. 1 Name und Sitz

Gestützt auf das «Gesetz vom 13. Dezember 2001 betreffend die Errichtung der Kunsthochschule Liechtenstein» besteht unter dem Namen «Kunsthochschule Liechtenstein» eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung Kunsthochschule Liechtenstein hat ihren Sitz in Vaduz.

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung Kunsthochschule Liechtenstein ist:

- a) die Entwicklung und Förderung der schöpferischen Wahrnehmungs-, Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit;
- b) die ästhetische Erziehung und kulturelle Bildung;
- c) der Betrieb und die Führung der Kunsthochschule als Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche insbesondere auch auf den Eintritt in Kunstakademien und -hochschulen vorbereitet;
- d) die Bereicherung und Intensivierung des kulturellen Lebens der Region;
- e) die Gewinnung und die Betreuung von Mäzenen und Sponsoren sowie die Steigerung der Attraktivität der Kunsthochschule;
- f) die Förderung des Kunst- und Kulturverständnisses.

Art. 3 Vermögen und Einkünfte

Der Staat stellt der Stiftung geeignete Unterrichtsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Die Einkünfte der Stiftung Kunsthochschule Liechtenstein sind:

- a) Staatsbeitrag;
- b) Schulgelder, welche mindestens 25 % der Aufwendungen decken;
- c) sonstige Einkünfte wie Schenkungen und Legate.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Stiftung Kunstschule Liechtenstein sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Direktion;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5 Der Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Stiftungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, ist ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode zu wählen.

Die Wahl des Stiftungsrates, der einzelnen Mitglieder sowie des Präsidenten richtet sich nach dem von der Regierung erlassenen Anforderungsprofil, wobei auf das Vorhandensein hinreichender Fachkenntnis in Wirtschaft, Bildender Kunst, Pädagogik und Finanz- und Rechnungswesen zu achten ist.

Der Regierung obliegt die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates.

- b) Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement, insbesondere wenn zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben Bevollmächtigte mit Zeichnungsrecht ernannt werden sollen. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

- c) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates richten sich nach dem Gesetz vom 13. Dezember 2001, sowie vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und nach dem Organisationsreglement. Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und vom Sekretär des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Stiftungsrates, einem Mitglied der Direktion oder auch durch eine Drittperson geführt.

- d) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgesetzt.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Direktion zugewiesen sind.

Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz vom 13. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung. Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf externe Experten beiziehen.

Art. 7 Die Direktion

Die Mitglieder der Direktion werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Die Direktion ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Organisationsreglement sowie dem Stellenbeschrieb.

Die Direktion zeichnet kollektiv zu zweien, wobei eine Unterschrift von einem zeichnungsberechtigten Stiftungsrat notwendig ist. Mehrere Direktoren können nicht rechtsgültig miteinander kollektiv zeichnen.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Funktion der Revisionsstelle wird von der staatlichen Finanzkontrolle ausgeübt.

Art. 9 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Rechnungslegung der Stiftung Kunstschule Liechtenstein hat gemäss den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erfolgen.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang.

Art. 10 Berichterstattung

Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Pflichtangaben im Geschäftsbericht ergeben sich aus Art. 22 ÖUSG. Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen und auf der Homepage der Stiftung Kunstschnle Liechtenstein zu veröffentlichen.

Art. 11 Auflösung und Liquidation

Der Landtag kann die Stiftung Kunstschnle Liechtenstein durch Gesetz auflösen. Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

Art. 12 Privatrechtliches Arbeitsverhältnis

Die Direktion und alle übrigen Angestellten der Stiftung Kunstschnle Liechtenstein stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 13 Gerichtsstand

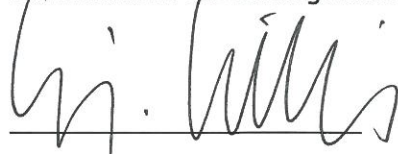
Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Stiftung Kunstschnle Liechtenstein und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 14 Erlass und Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 09. Juni 2016 erlassen und am 06. März 2017 abgeändert.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Regierung am 21. März 2017 genehmigt.

Der Präsident des Stifungsrates


Hansjörg Hilti

Die Direktion


Martin Walch


Werner Casty